

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. August 2003
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 14-1.38.4-28/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.4-164

Antragsteller:

RASMUSSEN GMBH
Edisonstraße 4
63477 Maintal

Zulassungsgegenstand:

Rohrkupplungen +GF+ / NORMA Typbezeichnung GRIP und
GRIP E für Befüllleitungen und Be- und Entlüftungsleitungen aus
Stahl für Heizöl- und Dieselmotortreibstoffbehälter

Geltungsdauer bis:

15. August 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Seiten Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Rohrkupplungen +GF+ / NORMA mit der Typbezeichnung GRIP und GRIP E für Befüllleitungen und Be- und Entlüftungsleitungen aus Stahl an Heizöl EL- und Dieselmotorkraftstoffbehältern gemäß Anlage 1.

(2) Die Rohrkupplungen dürfen zum Verbinden von oberirdischen Stahlrohrleitungen nach DIN 2440¹ und DIN EN 10 220², die einem Nenndruck von mindestens PN 16 entsprechen, in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL nach DIN 51 603-1³ und in Anlagen zum Lagern von Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 590⁴ innerhalb von Räumen verwendet werden. Die mit den Rohrkupplungen verbundenen Stahlrohrleitungen dürfen mit einem Betriebsdruck von 6,0 bar bei atmosphärischen Temperaturen bis 40 °C betrieben werden.

(3) Falls die mit den Rohrkupplungen verbundenen Stahlrohre in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, sind die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzuhalten.

(5) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes⁵ (WHG).

2 Bestimmungen für das Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe für die Rohrkupplungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails und Abmessungen müssen den Zeichnungen entsprechen, die im Anhang zum Prüfbericht des TÜV-Süd Deutschland vom 20.01.2003 Nr. BB-DDT-MAN/253/02 aufgeführt sind.

2.1.3 Brandverhalten

Da zur Flammbeständigkeit der Rohrkupplung keine Nachweise geführt wurden und Leckagen bei Brandeinwirkung nicht ausgeschlossen werden können, ist Absatz (1) des Abschnitts 3 zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Rohrkupplungen dürfen nur im Werk Gerbershausen der Rasmussen GmbH hergestellt werden. Dabei ist der beim DIBt hinterlegte Kontrollplan für die NORMACONNECT-G-Rohrkupplungen vom 05.03.2003, der auch für die Rohrkupplungen GRIP und GRIP E gilt, zu beachten.

1	DIN 2440:1978-06	Stahlrohre; Mittelschwere Gewinderohre
2	DIN EN 10 220:2003-03	Nahtlose und geschweißte Stahlrohre- Allgemeine Tabellen für Maße und längengezogene Maße
3	DIN 51 603-1:1995-03	Flüssige Brennstoffe, Heizöl EL Mindestanforderungen
4	DIN EN 590:1993-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotorkraftstoff, Mindestanforderungen und Prüfverfahren (Ersatz für DIN 51 601:1986-02)
5	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19. November 1996	

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Rohrkupplungen muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Rohrkupplungen sind von der weiteren Verwendung auszusondern.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Rohrkupplungen deren Verpackung oder deren Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Rohrkupplungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen,
- Herstellungsdatum,
- zulässiger Rohraußendurchmesser

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrkupplungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohrkupplungen nach Maßgabe des Abschnitts 2.3.2 erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Rohrkupplungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat nach dem beim DIBt hinterlegten Kontrollplan der NORMACONNECT-G-Rohrkupplungen vom 05.03.2003, der auch für die Rohrkupplungen GRIP und GRIP E gilt, zu erfolgen. Die Bauprüfung beinhaltet den Nachweis der Güte der Werkstoffe und die Übereinstimmung mit den Konstruktionsdetails entsprechend Abschnitt 2.1.2. Die Eigenschaften der verwendeten Werkstoffe müssen durch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10 204⁶ nachgewiesen sein. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deut-

⁶ DIN EN 10 204:1995-08: Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

schen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rohrkupplungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Bleiben zwei aufeinander folgende Prüfungen ohne Beanstandungen, dürfen sie jährlich durchgeführt werden.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrkupplungen nach Maßgabe des Abschnitts 2.3.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Rohrkupplungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18 230-1⁷ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Für den Einsatzbereich der Rohrkupplungen gelten die Angaben der Anlage 3.

(3) Torsionsbeanspruchungen dürfen an der Rohrkupplung nicht auftreten, weil für den Anwendungsbereich dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nachweise hinsichtlich des Verhaltens der Rohrkupplungen bei Torsionsbeanspruchung nicht vorliegen.

(4) Die Rohrkupplungen müssen in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein.

⁷ DIN 18 230-1:1998-05 Baulicher Brandschutz im Industriebau –Teil1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit der Herstellung von Stahlrohrverbindungen mit Rohrkupplungen gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Rohrkupplungen mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Die Rohrkupplungen sind entsprechend der Montageanleitung A 30 des Herstellers vom November 2001 für die Rohrkupplungstypen G/GL, die auch für die Rohrkupplungen GRIP und GRIP E gilt, zu montieren und müssen in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein.

(4) Die ordnungsgemäße Herstellung und Prüfung der Rohrverbindung mittels der Rohrkupplungen ist durch Aufzeichnungen nachzuweisen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe der verwendeten Rohrkupplungen
- Angabe der Einbaustelle und Datum der Herstellung
- Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaues
- Unterschrift des Monteurs

Die Aufzeichnungen sind durch den ausführenden Fachbetrieb nach § 19 I WHG mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

5 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Medienbeständigkeit

Die Eignung der Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination ist für die Werkstoffe der Rohrkupplungen für die Medien Heizöl EL nach DIN 51 603-1 und Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 nachgewiesen.

5.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Lageranlage mit Rohrkupplungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom Hersteller ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

5.1.3 Betrieb

Vor dem Betrieb der Rohrleitung mit Rohrkupplung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist zu überprüfen, ob der Betriebsdruck und die Betriebstemperatur gemäß des Anwendungsbereiches im Abschnitt 1 eingehalten werden.

5.2 Wartung

Die Rohrkupplung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wartungsfrei.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Rohrleitung mit Rohrkupplungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu prüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Rohrleitung außer Betrieb zu nehmen. Der Weiterbetrieb der Heizöl- oder Dieselmotorkraftstoffleitung hat nach den Angaben eines Sachverständigen nach Wasserecht zu erfolgen.

(2) Die Dichtheitsprüfung der Rohrleitung mit Rohrkupplungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist entsprechende Abschnitt 4.1 der DIN 4755-2⁸ durchzuführen.

(3) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt

⁸ DIN 4755-2:1984-02 Ölf Feuerungsanlagen, Heizölversorgung, Heizöl-Versorgungsanlagen Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung